

liche Mieten, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen usw. Für die Inanspruchnahme der Kreditinstitute sind unterstellte Bankgebühren einbezogen (vgl. die Ausführungen über den Bruttoproduktionswert der Kreditinstitute).

Der **Private Verbrauch** umfaßt die Waren- und Dienstleistungskäufe der inländischen privaten Haushalte für Konsumzwecke sowie den Eigenverbrauch der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter. Neben den tatsächlichen Käufen, zu denen u. a. Entgelte für häusliche Dienste gehören, sind auch bestimmte unterstellte Käufe einbegriffen, wie z. B. der Eigenverbrauch der Unternehmer, der Wert der Nutzung von Eigentümerwohnungen, Deputate der Arbeitnehmer sowie unterstellte Bankgebühren (vgl. die Ausführungen über den Bruttoproduktionswert der Kreditinstitute). Der Verbrauch auf Geschäftskosten wird nicht zum Privaten Verbrauch gerechnet, sondern zu den Vorleistungen der Unternehmen. Nicht enthalten sind ferner Käufe von Grundstücken und Gebäuden, die zu den Anlageinvestitionen zählen.

Der **Staatsverbrauch** entspricht den Aufwendungen des Staates für Verwaltungsleistungen, die der Allgemeinheit ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Er ergibt sich nach Abzug der Benutzungsgebühren und der selbsterstellten Anlagen vom Produktionswert des Staates, der anhand der laufenden Aufwendungen der Institutionen des Staatsektors gemessen wird. Zu den laufenden Aufwendungen für Produktionszwecke rechnen die Einkommen aus unselbständiger Arbeit der beim Staat Beschäftigten, die von den Behörden des Staates gezahlten indirekten Steuern und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Abschreibungen und ferner Vorleistungen dieser Einrichtungen. Die vom Staat geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit schließen unterstellte Einzahlungen in fiktive Pensionsfonds für Beamte, die Vorleistungen unterstellte Bankgebühren ein. Zu den laufenden Aufwendungen für Verteidigungszwecke wird auch der Erwerb von militärischen Bauten und dauerhaften militärischen Ausrüstungen gerechnet. Sachleistungen der Sozialversicherung, der Sozialhilfe usw. an private Haushalte zählen zum Staatsverbrauch und nicht zum Privaten Verbrauch.

Der Begriff **Anlageinvestitionen** umfaßt in den Konten die Käufe neuer Anlagen (einschl. aller eingeführten Anlagen und selbsterstellter Anlagen) sowie von gebrauchten Anlagen und Land nach Abzug der Verkäufe von gebrauchten Anlagen und Land. Die Käufe und Verkäufe von gebrauchten Anlagen und Land saldieren sich weitgehend in der Volkswirtschaft, mit Ausnahme der Verkäufe von Anlageschrott, gebrauchten Ausrüstungsgütern an private Haushalte (Kraftwagen) und an die übrige Welt (Kraftwagen, Schiffe u. a.). Als Anlagen werden in diesem Zusammenhang alle dauerhaften Produktionsmittel angesehen, jedoch keine dauerhaften militärischen Güter. Als dauerhaft gelten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen diejenigen Produktionsmittel, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und die normalerweise aktiviert werden. Ausgenommen sind geringwertige Güter, vor allem solche, die periodisch wiederbeschafft werden, auch wenn sie eine längere Nutzungsdauer als ein Jahr haben (z. B. kleinere Werkzeuge, Reifen). Größere Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung des Wertes einer Anlage führen, sind dagegen Bestandteil der Anlageinvestitionen. Nach internationaler Übung zählen angefangene Bauten bereits zu den Anlageinvestitionen. Der Wert der Dienstleistungen, die mit der Herstellung bzw. dem Kauf von Investitionsgütern sowie mit der Übertragung von Grundstücken verbunden sind, ist in den Anlageinvestitionen enthalten.

Die **Vorratsveränderung** wird anhand von Bestandsangaben für Vorräte berechnet, die zunächst von Buchwerten auf eine konstante Preisbasis (1962) umgerechnet werden. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endbeständen zu konstanten Preisen wird anschließend mit jahresdurchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen bewertet. Die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesene Vorratsveränderung ist damit frei von Scheingewinnen und -verlusten, die aus preisbedingten Änderungen der Buchwerte resultieren.

Als **Ausfuhr** und **Einfuhr** gelten alle Waren- und Dienstleistungsumsätze mit Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen Sitz (Wohnsitz) außerhalb des Bundesgebietes haben. Auf dem Güterkonto umfassen die Aus- und Einfuhr — im Gegensatz zur Verwendungsseite des Sozialprodukts — keine Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen Inländern und der übrigen Welt. Die in der Außenhandelsstatistik enthaltenen unentgeltlichen Lieferungen bleiben außer Ansatz. Die Berechnung geht im Prinzip von den Zahlen des Generalhandels aus, jedoch sind die von Ausländern auf deutsche Zollager genommenen und wiederausgeführten Waren abgesetzt. Der Wert der eingeführten Waren wird schätzungsweise vom Grenzwert auf den Wert frei Grenze des exportierenden Landes umgerechnet; die im Grenzwert enthaltenen Fracht- und Versicherungskosten ausländischer Transport- und Versicherungsunternehmen sind in die Dienstleistungskäufe einbezogen (vgl. die Fußnoten der Tabelle 18).

Beiträge zum Bruttoinlandsprodukt und ihre Zusammensetzung

Die **Beiträge zum Bruttoinlandsprodukt** der Unternehmen ergeben sich nach Abzug der Vorleistungen von den Bruttoproduktionswerten. Für die Institutionen des Staates und die privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter werden die Beiträge zum Bruttoinlandsprodukt durch Addition der Einkommen aus unselbständiger Arbeit der bei ihnen Beschäftigten, der von ihnen gezahlten indirekten Steuern und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Abschreibungen ermittelt.

Abschreibungen messen die Wertminderung der reproduzierbaren Anlagen im Lauf der Periode durch Verschleiß und wirtschaftliches Veralten. Vorzeitiges Ausschleiden von Anlagen durch Schadenfälle ist im Wert der Abschreibungen berücksichtigt. Straßen, Brücken, Wasserwege u. ä. Güter des Staates mit schwer bestimmbarer Nutzungsdauer werden internationalem Brauch folgend nicht abgeschrieben. Die Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet.

Zu den **indirekten Steuern** zählen alle Steuern und ähnlichen Abgaben, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (übrige Welt) erheben und die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind (nicht gemeint ist hier die Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben). Die von den Produzenten geleisteten indirekten Steuern und ähnlichen Abgaben umfassen z. B. die Umsatzsteuer, die Zölle und Verbrauchsteuern, die Realsteuern und die Einnahmen aus dem Preisausgleich für eingeführte Lebensmittel, ferner Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und Verwaltungsgebühren. Die EGKS-Umlage wird als indirekte Steuer der Unternehmen an die übrige Welt nachgewiesen.

Subventionen sind Zuschüsse an Unternehmen, die der Staat im Rahmen seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik für laufende Produktionszwecke gewährt, sei es zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen. Zu den Subventionen rechnen u. a. Zinszuschüsse, nicht jedoch Tilgungszuschüsse, die ebenso wie Investitionszuschüsse und Entschädigungen für größere Schäden als Vermögensübertragungen angesehen werden. Zu den Subventionen rechnen auch Zuschüsse der EGKS an den Bergbau.

Der **Beitrag zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten** enthält die im Sektor entstandenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Die von den